

jenigen Angestellten, die nach ihrer Stellung im Betriebe Arbeitgeberfunktionen ausüben haben und als Vorgesetzte der anderen Arbeitnehmer auftreten, sind mit den Interessen des Arbeitgebers zu eng verbunden, als daß man ihnen Wahlrecht oder Wählbarkeit zum Betriebsrat verleihen könnte. Es zählen daher im Betriebsräterecht nicht zu den Arbeitnehmern Direktoren und leitende Angestellte, denen maßgebender Einfluß auf die Betriebsführung zukommt (§ 2, Abs. 3, lit a BRG).

Ferner sind die leitenden Angestellten auch *weniger schutzbedürftig* als die große Masse der Arbeitnehmer, da sie bei ihrer Stellung im Betrieb regelmäßig für sich selbst sorgen können, und es ist deshalb bei ihnen die Arbeitszeit öffentlich-rechtlich nicht beschränkt. Als leitende Angestellte im Sinne des Arbeitszeitrechtes gelten Generalvollmächtigte und die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Vertreter eines Unternehmens, ferner sonstige Angestellte in leitender Stellung, die Vorgesetzte von mindestens 20 Arbeitnehmern sind (§ 1, Abs. 1, Z. 1 und Z. 2 der AZO). Auch sind die leitenden Angestellten wegen ihrer geringeren Schutzbedürftigkeit zum Teil aus der Versicherung ausgenommen²²⁾.

²²⁾ Nach § 165 RVO sind die leitenden Angestellten von der Krankenversicherung ausgenommen. Nach § 4 ASVG wird diese Ausnahme für die leitenden Angestellten nicht mehr gelten.

Hier zeigt jedes Teilgebiet des Arbeitsrechtes wegen der geringeren Schutzbedürftigkeit oder den Interessen-gegensätzen gewisse eigene Regelungen. Dies kann aber m. E. eine selbständige Betrachtungsweise des Arbeitsverhältnisses in den verschiedenen Sparten des Arbeitsrechtes nicht rechtfertigen.

VIII

Ich glaube daher abschließend sagen zu können, daß die angeführte einheitliche Betrachtungsweise nicht nur „dogmatisch erwünscht und theoretisch erstrebenswert“ ist, sondern auch der „Dynamik des praktischen Lebens, in dessen Zentrum die Rechtsprechung zu walten hat“, entspricht. Es würde den Beteiligten (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) die für den Rechtsverkehr unbedingt notwendige Rechtssicherheit gegeben und auch das nach Aufdeckung des wahren Sachverhaltes strebende Verhalten der Versicherungsgemeinschaft, das so sehr dem öffentlichen Interesse entspricht, erfüllt. *Ist der wahre Sachverhalt aufgedeckt, muß dieser in Sozialversicherung und sonstigem Arbeitsrecht rechtlich einheitlich beurteilt werden.* Eine solche Betrachtungsweise beseitigt ja auch die Befürchtungen, die der VwGH bisher bei einer rein zivilrechtlichen Betrachtungsweise gehegt hat.

Notizen

Die subsidiäre Geltung des ABGB im gegenwärtigen Landarbeiterrecht

Von DDr. ROBERT DITTRICH, Bundesministerium für Justiz*)

Die¹⁾ Kompetenzartikel unserer Bundesverfassung enthalten den Tatbestand „Arbeiterrecht...“, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter... handelt“ (Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG), bezüglich dessen dem Bund lediglich die Zuständigkeit zur Grundsatzgesetzgebung, den Ländern aber die Zuständigkeit zur Ausführungsgesetzgebung zukommt. Wel-

cher Inhalt den in den Kompetenzatbeständen des Bundes-Verfassungsgesetzes verwendeten Begriffen überhaupt und damit auch dem erwähnten Begriff des Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG zukommt, ist aus dem Bundes-Verfassungsgesetz mangels Definitionen der in den Kompetenzartikeln verwendeten Begriffe nicht zu entnehmen. Diese Begriffe werden vom Bundes-Verfassungsgesetz vorausgesetzt. Es entspricht deshalb herrschender Auffassung, daß der Inhalt der in den Kompetenzartikeln verwendeten Begriffe der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kompetenzartikel (1. 10. 1925) geltenden Gesetzgebung zu entnehmen ist.

Prüft man nun den Kompetenztatbestand „Arbeiterrecht...“, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter... handelt“ an Hand dieses Gedankens, so ergibt sich folgendes: Das Arbeitsvertragsrecht der Land- und Forstarbeiter war im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kompetenzartikel (1. 10. 1925) durch Gesetze der Länder (Landarbeitsordnungen) geregelt, die alle die subsidiäre Anwendbarkeit des ABGB angeordnet hatten²⁾,

also mit anderen Worten, lediglich *besondere* Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsvertragsrechtes der Land- und Forstarbeiter nach Art der verschiedenen arbeitsrechtlichen Sondergesetze vorgesehen haben. Daraus folgt, daß der heutige Kompetenztatbestand „Arbeiterrecht...“, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter... handelt“, lediglich die *besonderen* Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsvertragsrechtes der Land- und Forstarbeiter nach Art der arbeitsrechtlichen Sondergesetze umfaßt, *nicht* aber das *gesamte* Arbeitsvertragsrecht dieser Personen.

Aus dieser Auslegung des genannten Kompetenztatbestandes folgt weiters, daß die Subsidiaritätsklausel des § 153 Abs. 2 der III. Teilnovelle, soweit sie sich auf die Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft bezieht, *nicht* als ein durch Grundsatzgesetz zu regelndes Rechtsgebiet gemäß § 3 Abs. 2 des Übergangsgesetzes 1920³⁾ mit Wirkung vom 1. 10. 1928 außer Kraft getreten ist, vielmehr auch in diesem Umfang noch immer gilt⁴⁾. Das XXVI. Hauptstück des ABGB, „Von Verträgen über Dienstleistungen“, und damit auch implicite die diesem subsidiären allgemeinen Bestimmungen des ABGB über Verträge sind daher dem geltenden Landarbeiterrecht gegenüber subsidiäre Rechtsquelle.

*) Diese Ausführungen geben lediglich die private Meinung des Verfassers wieder.

¹⁾ Rabofsky (UJZ 1952 S. 535) gebührt das unbestreitbare Verdienst, auf die Problematik der Fragestellung hingewiesen und sie eingehend geprüft zu haben. Er vertritt die Ansicht, daß die Vorschriften des ABGB, und zwar nicht nur dessen XXVI. Hauptstück („Von Verträgen über Dienstleistungen“), sondern auch die allgemeinen für Verträge geltenden Bestimmungen desselben, dem geltenden Landarbeiterrecht gegenüber keine subsidiäre Rechtsquelle darstellen. Er begründet seine Meinung insbesondere damit, daß die dienstvertragsrechtlichen Bestimmungen des ABGB, soweit sie sich auf Land- und Forstarbeiter beziehen, mit 1. 10. 1928 gemäß § 3 Abs. 2 des Übergangsgesetzes 1920 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG als ein durch gesamtstaatliches Gesetz geregelter Normenkomplex, der jedoch gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG lediglich bezüglich der Grundsatzgesetzgebung in die Zuständigkeit des Bundes fällt, außer Kraft getreten seien und die geltenden Landarbeitsordnungen eine subsidiäre Anwendbarkeit des ABGB nicht vorsehen. Diese Argumentation bezieht sich nicht nur auf das XXVI. Hauptstück des ABGB, sondern auch auf die allgemein für Verträge in Betracht kommenden Bestimmungen desselben, weil nach seiner Auffassung letztere als ein Teil des Landarbeiterrechtes zu betrachten seien.

²⁾ Burgenland: LGBl. Nr. 32/1926, § 3 Abs. 4; Kärnten: LGBl. Nr. 102/1921, § 1 Abs. 5; Niederösterreich: LGBl. Nr. 240/1921, § 3 Abs. 5; Oberösterreich: LGBl. Nr. 20/1921, § 1 Abs. 5; Salzburg: LGBl. Nr. 13/1922, § 1 Abs. 5; Steiermark: LGBl. Nr. 126/1922, § 1 zweiter Satz; Tirol: LGBl. Nr. 111/1922, § 1 Abs. 1 am

Anfang; Vorarlberg: LGBl. Nr. 6/1924, § 1 Abs. 7.

³⁾ BGBl. Nr. 2/1920 i. d. F. BGBl. Nr. 368/1925.
⁴⁾ Infolge dieser Argumentation erscheint mir die historische Entwicklung bis zum Inkrafttreten der Kompetenzartikel des B-VG nicht wesentlich.